

**Richtlinie des Westerwaldkreises zur Förderung von Maßnahmen zur
Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung mit Gütern des täglichen
Bedarfs**
(Stand: 20.11.2017)

Präambel

Die Sicherung einer möglichst wohnortnahen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger aller Gemeinden im Westerwaldkreis ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für die Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort. Die bisherigen Bemühungen zur Sicherung und auch zur Neuschaffung von entsprechenden Läden durch Fördermaßnahmen auf Kreis-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene (z. B. durch eine nur symbolische Pacht bzw. Miete oder gar regelmäßige Subvention) waren leider nicht immer erfolgreich. Gründe für das Gelingen oder das Misslingen der Projekte sind vielfältig. Neben der Akzeptanz und Inanspruchnahme durch die Bürger spielen auch Betreiberkonzepte und Erwartungen sowie die vermeintlich billigere Konkurrenz großer Anbieter eine Rolle. Eine Alternative zu stationären Konzepten stellt sicher die vielerorts vorhandene mobile Versorgung durch unterschiedliche Anbieter dar. Dieses Potenzial gilt es zu erfassen, zu nutzen und ggf. auszubauen. Hierzu will der Westerwaldkreis einen Beitrag leisten.

1. Fördergegenstand

Im Rahmen der vom Westerwaldkreis bereitgestellten Haushaltsmittel sollen Maßnahmen zur Erfassung, zur Sicherung und zum Ausbau mobiler Grundversorgungsangebote in interessierten Ortsgemeinden gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die Städte und Ortsgemeinden im Westerwaldkreis. Diese können die Zuwendungen an gemeinnützige Bürger- bzw. Trägervereine oder auch an die Betreiber einer vorhandenen Infrastruktur (Gaststätte, Hofladen etc.) weitergeben, wenn diese Träger der Maßnahme sind.

3. Zuwendungsfähige Maßnahmen

- a) Organisation und Durchführung regelmäßiger Märkte (mind. 10 / Jahr) mit mindestens drei Anbietern zur gleichen Zeit.
- b) Sollte eine Maßnahme gemäß Ziffer 3 a) nicht möglich sein, ist die Einrichtung und Koordination einer so genannten "Nahversorgungshaltestelle" mit verbindlicher Anfahrt auch zu unterschiedlichen Zeiten von mindestens drei Anbietern, zuwendungsfähig.
- c) Sollten Maßnahmen gemäß Ziffer 3 a) und b) nicht möglich sein, sind auch Maßnahmen zuwendungsfähig, die Kunden die Deckung Ihres Bedarfs im nächstgelegenen zentralen Ort innerhalb des Westerwaldkreises regelmäßig (mind. einmal / Woche) ermöglichen (z. B. Mitfahrerhaltestelle, Einkaufsbus, Ruftaxi). Beim Einsatz von Bussen oder Taxen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Personenbeförderungsgesetz, Nahverkehrsgesetz, Konzessionsrecht) nachweislich zu beachten. Bestehende ÖPNV-Angebote sind vorrangig zu nutzen und dürfen im Bestand nicht gefährdet werden.
- d) Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen in Gemeinden, die innerhalb von 5 Jahren bereits Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie erhalten haben, die vor Bewilligung

bereits begonnen wurden bzw. bestehen oder die bestehende Einrichtungen der Grundversorgung im Bestand gefährden.

- e) Eine Doppelförderung aus Kreismitteln ist ausgeschlossen. Eine kumulative Förderung mit anderen Fördermitteln des Landes, des Bundes und der EU ist zulässig, soweit dies die jeweilige Förderrichtlinie gestattet. Eine zusätzliche Unterstützung der jeweiligen Maßnahmen durch Anbieter, Gewerbetreibende, Gewerbevereine oder Organisationen (z. B. IHK) ist möglich und erwünscht.

4. Förderhöhe

- a) Werden in einer Gemeinde nachweislich regelmäßige Märkte gemäß Ziffer 3 a) durchgeführt, werden einmalig 500,-- € als Zuwendung gewährt. Die bewilligten Mittel sollen vorrangig für die Verbesserung der Marktinfrastruktur und der Bewerbung des Marktes eingesetzt werden.
- b) Die Einrichtung und die Koordination einer so genannten "Nahversorgungshaltestelle" im Sinne der Ziffer 3 b) wird mit einmalig mit 250,-- € unterstützt. Die bewilligten Mittel sollen vorrangig für die Verbesserung der Marktinfrastruktur und der Bewerbung der Maßnahme eingesetzt werden.
- c) Die Einrichtung einer Maßnahme gemäß Ziffer 3 c) wird mit einmalig 250,-- € unterstützt. Die bewilligten Mittel sollen vorrangig für die Bewerbung der Maßnahme eingesetzt werden.
- d) Werden Maßnahmen gemäß Ziffer 3 a) bis c) in einer Ortsgemeinde oder Stadt mit räumlich getrennten Ortsteilen an mehreren Standorten realisiert, so kann für jeden Orts- bzw. Stadtteil ein Antrag gestellt werden.

5. Antragstellung

Der Antrag kann formlos über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung bei der Kreisverwaltung des Westerwaldes mit Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner mit Kontaktdaten und einer Bankverbindung eingereicht werden. Dem Antrag sind entscheidungserhebliche Unterlagen (Bilder, Lageplan, kurze Schilderung der Maßnahme etc.) beizufügen.

6. Mittelabruf

Der Mittelabruf kann nach Abschluss der Maßnahme formlos mit geeigneten Belegen für die Durchführung der Maßnahme (z. B. Fotos, Kopien von Zeitungsartikeln, Werbeanzeigen, Bestätigungen von Marktbeschickern, Terminlisten, öffentlichen Bekanntmachungen, Gremienbeschlüssen, Rechnungen, Fahrgastzahlen) und einer Erklärung der Ortsgemeinde erfolgen. Der Mittelabruf muss im Folgejahr der Bewilligung spätestens zum 01.11. erfolgen.

7. Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreisausschusses vom **20.11.2017** in Kraft. Falls seitens der Kreisgremien keine Verlängerung ausdrücklich beschlossen wird, verliert diese Richtlinie am **31.12.2019** die Gültigkeit.